

Neuerungen für Arbeitgeber im ELStAM-Verfahren

Mit der Einführung des ELStAM-Verfahrens zum 01.01.2013 wurde bereits die größte Gruppe der Arbeitnehmer (mehr als 80 %), die Nutzer der früheren Papier-Lohnsteuerkarte, in das elektronische Verfahren aufgenommen. Ab dem 01.01.2020 ist nun vorgesehen, auch den Abruf der Elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) für beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer zu ermöglichen. Bereits ab Januar 2019 wird daher in der Papier-Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug für beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer die steuerliche Identifikationsnummer (IdNr.) des Arbeitnehmers aufgenommen. Soweit der Arbeitnehmer auch im Jahr 2020 noch beschäftigt wird, sollte der Arbeitgeber diese IdNr. zum Lohnkonto vermerken, um den Arbeitnehmer in der ELStAM-Datenbank zum 01.01.2020 anmelden zu können. Falls für den Arbeitnehmer bislang noch keine IdNr. vergeben ist und diese vom Finanzamt beantragt werden muss, kann die Ausstellung der Bescheinigung erst dann erfolgen, wenn das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) die IdNr. mitgeteilt hat. Bis dahin sind vom Arbeitgeber die voraussichtlichen ELStAM, längstens für die Dauer von drei Kalendermonaten, anzuwenden.